

## Ergänzende Bedingungen der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

### 1 Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH (LuK) zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die LuK kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der LuK sind angemessen zu berücksichtigen.

Die von der LuK unterhaltenen Netzanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Bäume und tiefer wurzelnde Sträucher dürfen nur in einem Mindestabstand von 2,00 m zu Gasleitungen gepflanzt werden. Der Anschlussnehmer hat die insofern anfallenden Kosten für Reparatur und Umlegung zu tragen. Weitere wichtige Hinweise sind in der „Anweisung zum Schutz von Versorgungsleitungen“ enthalten. Diese wird in der Regel vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen von Planauskünften übergeben.

Die LuK ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

Am Netzanschluss wird Erdgas, das der zweiten Gasfamilie nach der DVGW-Richtlinie für die Gasbeschaffenheit, Arbeitsblatt G 620 (Ausgabe Januar 2000) entspricht, mit einem Ruhedruck nach der Regeleinrichtung von zirka 20 Millibar (mbar) und einem Brennwert ( $H_{s,n}$ ) von zurzeit etwa 11 Kilowattstunden je Kubikmeter ( $\text{kWh/m}^3$ ) bezogen auf den Normzustand, bereitgestellt. Die jeweils aktuellen Werte sind auf unserer homepage unter [www.luk-helmbrechts.de](http://www.luk-helmbrechts.de) veröffentlicht.

### 2 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt der LuK bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der LuK beziehungsweise bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gemäß § 11 NDAV.

### 3 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt der LuK die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung im Gebäude. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

Ferner zahlt der Netzkunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Als Veränderung gilt insbesondere

- die Umlegung des Netzanschlusses,
- das Verstärken des Leitungsquerschnittes,
- der Umbau der Regel- und Messanlage.
- 

Nach Abschluss der technischen Klärung und Vorliegen der baulichen Voraussetzungen (einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten) beträgt die Erstellung des Netzanschlusses in Standardfällen voraussichtlich noch zwei Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch die LuK beeinflussbar sind (beispielsweise Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung), unter- beziehungsweise überschritten werden.

#### 4 Zahlung/Fälligkeit/Verzug

Rechnungen werden zu dem von der LuK angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der LuK angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten der LuK kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der LuK zu erstatten.

Für die Einziehung des fälligen Betrages durch einen LuK Beauftragten werden grundsätzlich je Inkassogang die Kosten gemäß Preisblatt berechnet.

#### 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die LuK bzw. durch deren Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz gemäß Preisblatt.

#### 6 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung

Für eine erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses beziehungsweise der Anschlussnutzung werden dem Kunden die Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

#### 7 Verlegen von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Absatz 1, § 12 Absatz 3 und § 22 Absatz 2 zu tragen hat, sind diese der LuK zu erstatten. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

#### 8 Messung und Ablesung

- 8.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Sinne von § 21 b EnWG ist die LuK Messstellenbetreiberin. Als solche ist die LuK für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie für die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen kann auf Wunsch des Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist, die Messeinrichtungen den von der LuK einheitlich für ihr Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen sowie Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen und ein verbindlicher Vertrag zwischen der LuK und dem Messstellenbetreiber im Sinne von § 21 b Absatz 2, Satz 7 EnWG geschlossen wird. Die LuK ist berechtigt, den Ein-

bau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

- 8.2 Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der LuK möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der LuK vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der LuK am Betreten des Grundstücks und der Räume des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zum Zwecke der Ablesung oder zur Ermittlung von vertraglichen Bemessungsgrundlagen gehindert ist, darf die LuK den Verbrauch und die Verrechnungsgrundlagen anhand der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfes, ist die LuK berechtigt, Zwischenablesungen vorzunehmen oder den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung zu schätzen; hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 8.3 Als Messstellenbetreiberin stellt die LuK das vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer abgenommene Gas durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Soweit eine anderweitige Vereinbarung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 21 b Absatz 3 EnWG getroffen wurde, werden die von dem Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zählwerte der Abwicklung und Abrechnung des Anschlussnutzungsverhältnisses zu Grunde gelegt. Wenn der LuK diese Zählwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 8.2, Satz 2 Anwendung.

- 8.4 Sofern die Ablesung der Messeinrichtungen entsprechend § 22 Absatz 2, Satz 2 NDAV mittels Fernauslesung erfolgt, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verpflichtet, der LuK in der Nähe der Messeinrichtungen einen extern anwählbaren Telefonanschluss sowie eine 230 V Steckdose unentgeltlich zum Betrieb der Messeinrichtung zur Verfügung zu stellen, diese unentgeltlich durch die LuK nutzen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ohne Einschränkungen betrieben werden können.

- 8.5 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei der LuK, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten fallen der LuK zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.

## 9 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

## 10 Umsatzsteuer

Auf die sich aus den Ziffern 1-7 ergebenden Beträge wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

## 11 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Nieder- und Mitteldruckgasleitungsnetz“ (TAB).

## 12 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Netzanschlusspflicht ist es für die LuK notwendig, personenbezogene Daten aus dem Netzanschlussverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die LuK die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die LuK leitet Daten nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weiter.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der LuK, dem jeweiligen Gaslieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Gaslieferanten und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die LuK weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 9 EnWG handelt.

## 13 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.10.2007 in Kraft.